

Gemeinschaftsgrundschule Freiligrathstraße

Freiligrathstraße 60, 50935 Köln

Tel. 0221/3373008-0

GGG-Freiligrathstr@stadt-koeln.de



Deeskalationskatalog

In unserer Schule gibt es Regeln für das Verhalten und Arbeiten im Unterricht und für das Verhalten und den Umgang miteinander im Schulhaus und auf dem Schulhof.

Diese Regeln gelten für den Vor- und Nachmittag und werden von allen Kindern und Erwachsenen der GGS Freiligrathstraße eingehalten.

Sollte sich ein Kind nicht an diese vereinbarten Regeln halten, folgen Konsequenzen. Diese Konsequenzen stehen immer in Verbindung mit dem Fehlverhalten bzw. Regelverstoß:

1. Möglichkeit: Erzieherisches Einwirken

schulinterne Absprachen zwischen Lehrern, Pädagogen, Schülern, Erziehungsberechtigten

Erste Maßnahmen

- Gespräch mit dem Kind
- Schriftliche Entschuldigung, Reflexionsbogen/ Nachdenkzettel
(Was? Warum? Wiedergutmachung: Bild malen, miteinander spielen, zerstörte Dinge ersetzen, verschmutzte Sachen säubern, etc.)
- evtl. Thematisierung im Klassenrat

Weitere Maßnahmen

- Elterninformation (schriftlich, telefonisch)
- Elterngespräch
- Konsequenzen steht in Verbindung mit dem Verstoß:
 - Entfernung aus der Situation/ aus dem Geschehen (unter Aufsicht)
 - Ausschluss aus der Unterrichtsstunde: kurzfristige Überweisung in eine andere Lerngruppe/ Klasse (gilt auch für den Sport- oder Schwimmunterricht)
 - versetzte Pause (Tausch), „Schattenpause“, Hofpausenverbot zur Vermeidung von schwierigen Situationen/ zur Deeskalation
 - Kind zur Schulleitung/ OGTS-Leitung schicken
 - Abholung des Kindes in Absprache mit Leitung

Bei wiederholtem Überschreiten der Regeln sowie bei körperlichen Übergriffen gegen Kinder,
Lehrer oder Betreuer

- Klassenkonferenz
- Elterngespräch mit Lehrer und Schulleitung und/oder OGTS-Leitung

2. Möglichkeit: Ordnungsmaßnahmen gemäß §53 Abs. 3 Schulgesetz

Mitglieder der Teilkonferenz: Schulleitung, Schüler/Schülerin, Erziehungsberechtigte

1. Schriftlicher Verweis
2. Überweisung in eine parallele Klasse oder Lerngruppe
3. Vorübergehender Ausschluss vom Unterricht von einem Tag bis zu zwei Wochen und von Schulveranstaltungen
4. Androhung der Entlassung von der Schule
5. Entlassung von der Schule

Bei Ordnungsmaßnahmen nach Ziffer 1-3 entscheidet die Schulleitung. Über die Ordnungsmaßnahmen nach Ziffer 4 und 5 entscheidet eine von der Lehrerkonferenz berufene Teilkonferenz (§53 Abs. 6 und Abs. 7 Schulgesetz).

Es wird zu Ordnungsmaßnahmen gegriffen, wenn vorausgegangene erzieherische Einwirkungen nicht erfolgreich waren oder im konkreten Fall nicht verhältnismäßig sind.

Annekathrin Komma
(Schulleitung)

Dorothee Lubos
(stellv. Schulleitung)

Christiane Specht-Schäfer
(Leitung OGTS)

Ich/Wir habe/n das Informationsschreiben/ den Deeskalationskatalog gelesen.

Name, Vorname der Schülerin/ des Schülers

Klasse

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r